



Gemeinde Kalbach, Ortsteil Utrichshausen

Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“

Begründung zum Entwurf

Verfahrensübersicht:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“ im Ortsteil Utrichshausen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3,4 Abs. 1 BauGB

Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss der Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs.2 BauGB)

Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Fassung des Planentwurfs als Satzung

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“

⇒ Rechtskraft

Ansprechpartner:



KH Planwerk GmbH
Bergstraße 7
36100 Petersberg

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSGEGENSTAND	3
1.1	Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	3
1.2	Beschreibung des Plangebietes	3
1.2.1	Räumliche Lage	3
1.2.2	Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	4
1.2.3	Gebiets- und Bestandssituation	5
1.3	Planungsrechtliche Situation	5
2	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	8
2.1	Städtebauliche Konzeption	8
2.2	Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen	8
2.3	Planerische Beschreibung	10
3	GRUNDZÜGE DER PLANFESTSETZUNGEN	11
3.1	Art der baulichen Nutzung	11
3.1.1	Verkehrsflächen	11
3.2	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)	11
3.2.1	Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung	11
3.2.2	Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen	11
3.2.3	Festsetzungen von privaten Grünflächen	12
3.2.4	Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz	12
3.2.5	Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich	12
3.3	Sonstige Hinweise / Empfehlungen	12
3.3.1	Denkmalschutz	12
3.3.2	Altlasten und Bodenschutz	13
3.3.3	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
3.3.4	Abgrenzungen	13
3.3.5	Leitungen	13
4	BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE	13
5	IMMISSIONSSCHUTZ - VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB)	14
6	KLIMASCHUTZ	16
7	ALTABLAGERUNGEN UND ALTLASTEN	16
8	WASSERWIRTSCHAFT UND GRUNDWASSERSCHUTZ	16
9	DENKMALSCHUTZ	17
10	FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG	17
11	BODENORDNUNG	17
12	KOSTEN	18

Anlagen:

- Anlage 1: Technische Planung - VE_05.0_01 bis -03 -Lagepläne Blatt 1 bis 3
Anlage 2: Technische Planung - VE_01.0_01_Erläuterungsbericht
Anlage 3: Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 und 2
Anlage 4: Maßnahmenkonzept zur Grünordnung, Blatt 1 und 2

1 Planungsgegenstand

1.1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

Mit dem Neubau bzw. der Verlegung der Landesstraße L 3207 soll der bestehende Konflikt zwischen den Anforderungen des überörtlichen Verkehrs auf der Landesstraße mit den städtebaulichen Anforderungen in der bestehenden Ortsdurchfahrt beseitigt werden. Durch die Verlegung der Landesstraße L 3207 können die Belastungen für den Menschen in der Ortslage von Uttrichshausen durch den Rückgang des Verkehrsaufkommens wesentlich verringert werden. Die Lärm- und Schadstoffimmissionen werden im Umfeld der Bebauung reduziert; die Lebensqualität wird verbessert.

Der Eingriff in bisher verkehrlich nicht genutzte Flächen stellt eine Erhöhung der Umweltbeeinträchtigungen dar, welche durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Grünordnung (Umweltbericht zum Bebauungsplan) ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen.

Das Plangebiet umfasst gegenwärtig Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Zur Sicherung des Planungsrechts für die Verlegung der Landesstraße L 3207 in Uttrichshausen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem hessischen Straßengesetz ersetzen Bebauungspläne eine Planfeststellung.

Auch nach Bundesfernstraßengesetz kann ein Planfeststellungsbeschluss für eine Bundesfernstraße durch einen Bebauungsplan ersetzt werden (§ 17b Abs. 2 FStrG). Das gilt nicht nur für die Straßen, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind. Zulässig ist auch ein isolierter Bebauungsplan, der sich auf die Flächen der Straße beschränkt.

Die Planung umfasst nicht nur die Verlegung der Landesstraße L 3207 im Bereich des Ortsteils Uttrichshausen, sondern auch die Neuordnung des bestehenden Knotenpunktes L 3430/ L 3207 / Talbrückenstraße / Mangweg. Hier am Knotenpunkt werden die Geh-/Radverbindungen berücksichtigt und optimiert. Die im Kreuzungsbereich befindlichen Bushaltestellen der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft (Linie 42 „Abzweig Döllbach“) werden im Zuge der Planung ebenfalls mit betrachtet und optimiert.

Der Vorhabens- und Baulastträger für den Ausbau der Landesstraße L 3207, den Umbau des Knotenpunktes einschließlich der Bushaltestellen sowie den geplanten Geh- und Radwegen im Bereich der Knotenpunktes / Kreuzung ist das Land Hessen. Baulastträger des geplanten Gehweges von Bauanfang bis zum Anschluss an die Straße „Malerwinkel“ ist die Gemeinde Kalbach. Dies wird über eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kalbach und dem Land Hessen gesichert.

Die Länge der Ausbaustrecke der Landesstraße L 3207 beträgt 660 m. Die Länge der Erneuerung der Landesstraßen L 3430 / L 3207 im Bereich des neuen Knotenpunktes beträgt 241,37m-

Die bestehende Ortsdurchfahrt wird danach als Gemeindestraße abgestuft. Diese wird als untergeordnete Straße an die Landesstraße L 3207 angeschlossen. Die Baulänge der „Oberkalbacher Straße“ (L 3207 alt) beträgt 112 m.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

1.2.1 Räumliche Lage

Uttrichshausen ist ein Ortsteil der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda.

Der Ortsteil Uttrichshausen ist durch die vorhandene Infrastruktur, hier insbesondere der Verkehrswege, stark belastet. So wird der Ortsteil zum einen durch die Bundesautobahn BAB A7 mit einer hohen und langen Talbrücke gequert, des Weiteren verlaufen die Landesstraßen L 3430 und L 3207 durch das Gemeindegebiet. Die Landesstraße L 3207 durchquert dabei das gesamte östliche Gemeindegebiet. Über die Anschlüsse an die Bundesautobahn BAB A7 besteht eine direkte Verknüpfung mit dem überregionalen Fernverkehr.



Abb. 1: Lage des Plangebietes / Geltungsbereiches im Ortgebiet Uttrichshausen (ohne Maßstab)

1.2.2 Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Uttrichshausen und beinhaltet den Umbau des Knotenpunktes der Landesstraße L 3207 / L 3430 und den Neubau der Landesstraße L 3207 bis zum Anschluss an die „Oberkalbacher Straße“. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 21.653 m² (2,16 ha) der nachstehenden Flurstücke in der Gemarkung Uttrichshausen:

- Flur 3: Flurstücke 14/1, 14/2 und 41/4 sowie 11 tlv., 14/6 tlv., 32/1 tlv., 41/2 tlv., 41/6 tlv., 70/1 tlv., 83 tlv., 84 tlv., 93/1 tlv., 139 tlv.
- Flur 4: Flurstücke 12 tlv., 14 tlv., 21/1 tlv., 21/2 tlv., 23 tlv. und 24/9 tlv.

Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen.

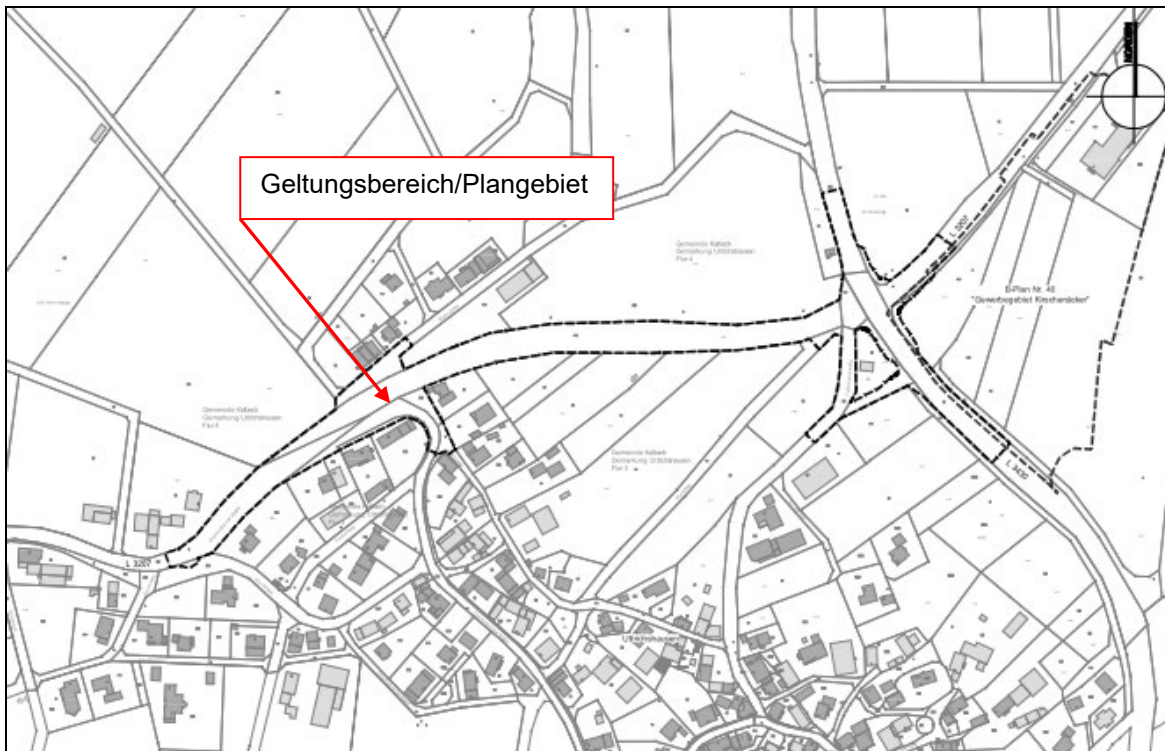


Abb. 2: räumlicher Geltungsbereich B-Plan „Verlegung der Landesstraße L 3207“ OT Uttrichshausen, Plan genordet, ohne Maßstab

Topographisch ist das Plangebiet selbst relativ eben. Das natürliche Gelände fällt jedoch in Richtung Süden (Siedlungsgebiet Uttrichshausen) stark ab.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans (B-Plan) leitet sich aus den Flurstücksgrenzen der in der Planzeichnung dargestellten Flurstücke mitsamt den dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Entwässerungsgräben, Böschungen etc.) ab. Die Eigentumsverhältnisse sind sehr unterschiedlich. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um bereits bestehende gemeindliche Flächen. Zum Teil sind jedoch auch Flächen Dritter betroffen. Hier sind für den Grunderwerb und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen Dritter und Anpassungen an Flächen Dritter, Bauerlaubnisvereinbarungen abgeschlossen worden.

1.2.3 Gebiets- und Bestandssituation

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine ländlich geprägte Region. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung an der bereits bestehenden Landesstraße L 3207 („Oberkalbacher Straße“). Der mittlere und östliche Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Grünlandbestände / Futterwiesen), welche an den Mangweg, die Talbrückenstraße als auch den Knotenpunkt zwischen den Landesstraßen L 3430 und L 3207 angrenzen. Der Bereich bzw. das Plangebiet ist durch einen unbefestigten Feldweg erschlossen bzw. befahrbar.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Im Westen des Geltungsbereichs ist ein Teil als Vorranggebiet für Bestandssiedlung ausgewiesen sowie die aktuell verlaufende Landesstraße L 3207 dargestellt. Im Norden, außerhalb des Geltungsbereiches, wird eine Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil dieser Fläche wird als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt, direkt im Anschluss an die Bundesfernstraße im nördlichen Geltungsbereich.

Da es sich bei der Verlegung der Landesstraße L 3207 aus der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen um einen weitgehend ortsnahen und vergleichsweise kurzen Neubau zwischen bestehenden Verkehrsstraßen handelt, ist die Durchführung eine Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Die Straße bleibt in Lage

und Funktion unverändert. Die Landesstraße L 3207 bleibt in ihrer räumlichen Verbindungsfunktion unverändert.

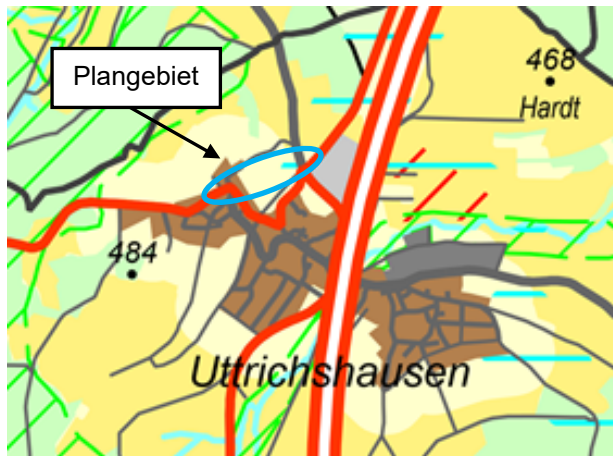


Abb. 3: Ausschnitt RROP Nordhessen

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ teilweise als Mischgebietsfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlegung der Landesstraße L 3207“ im OT Uttrichshausen zu schaffen, soll daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden.

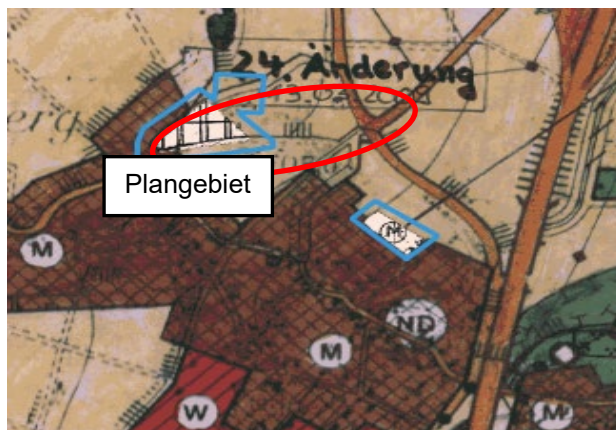


Abb. 4: Ausschnitt rechtskräftiger FNP

Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die im Plangebiet zum Teil vorhandene Bebauung und Nutzung ist baurechtlich im Zuge von Baugenehmigungsverfahren gesichert. Am Bauende bzw. östlich des Knotenpunktes L 3430 / L 3207 grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Kirschenäcker“ an. Dieser wird in den Randbereichen durch die Ausweisung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ z.T. überplant.

Überörtliche Fachplanungen / Lage im vorhandenen bzw. geplanten Straßennetz

Die Landesstraße L 3207 beginnt an der Kreisgrenze zum Main-Kinzig-Kreis im Netzknoten 5623/027 und verläuft von dort in östlicher Richtung über die Kalbacher Ortsteile Veitsteinbach und Eichenried bis zur Ortslage Oberkalbach. Dort schließt sie im Netzknoten 5524/001 an die Landesstraße L 3206 an.

Ab dem Netzknoten 5524/002 verläuft sie von dort in nordöstlicher Richtung durch die Ortsteile Oberkalbach und Uttrichshausen bis zum Netzknoten 5524/065. Ab hier verläuft die Landesstraße L 3207

in nördlicher Richtung und mündet schließlich im Netzknoten 5524/012 in Eichenzell, OT Döllbach in die Landesstraße L 2790 (ehemalige B27).

Der hier betrachtete Streckenabschnitt beginnt in der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen im NK 5524/002 bei Station 3,706 und endet in Uttrichshausen in der Kreuzung mit der Landesstraße L2304/ L 3430 / L 3207 bei NK 5524/065, Station 4,821.

Durch die geplante Verlegung der Landesstraße wird das vorhandene Straßennetz dahingehend verändert, dass die Landesstraße Uttrichshausen aus der Ortsdurchfahrt verlegt und im Netzknoten NK 5424/005 (Knotenpunkt L 3430/ L 3207/ Talbrückenstraße/ Mangweg) angeschlossen und als Kreuzung ausgebaut wird.

Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Überlegungen hinsichtlich einer Verlegung der Landesstraße existieren bereits seit längerer Zeit. Ein entsprechender Korridor wurde bereits in den sechziger Jahren im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens vom Land Hessen erworben und von der Bebauung freigehalten. Der allgemeine Zustand der Fahrbahn der Landesstraße L 32078 sowie die ungenügende verkehrliche Situation in der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen haben schon früh dazu geführt, dass die Gemeinde mit der Bitte um Schaffung einer Querverbindung zur Kreuzung L 3207/ L 3430 (NK 5524/005) auf HessenMobil zugegangen ist. Dieser Forderung wurde vom Landkreis Fulda aufgenommen und im Zuge einer Machbarkeitsstudie, die Verlegung der Ortsdurchfahrt untersucht. Die Machbarkeitsstudie wurde im Juli 2021 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Verlegung der Landesstraße aus der Ortsdurchfahrt sowohl eine gesamtwirtschaftliche als auch zweckmäßige Maßnahme darstellt.

Schutzgebiet / Schutzausweisungen

Im Plangebiet/Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATURA-2000-Gebiete.

Im Nordwest, außerhalb der Siedlungsflächen des Ortsteils Uttrichshausen, verläuft die Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Frauenstein“.

Der Ortsteil Uttrichshausen sowie das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kalbach befinden sich im Biosphärenreservat/Naturpark „Hessische Rhön“.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich liegt nicht in einer qualitativen Schutzzone des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 48/84, S. 2352 vom 07.02.1929).

Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, bzw. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Städtebauliche Konzeption

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem derzeitigen starken Verkehrsaufkommen auf der L 3207 durch PKW- und LKW-Verkehr im städtebaulich verdichteten Gemeindegebiet (Bereich der Ortsdurchfahrt) entgegengewirkt werden.

Die Verlegung der Landesstraße L3207, an den nördlichen Außenbereich des Gemeindegebietes, soll zu einer verkehrlichen Entlastung innerhalb der dichten Siedlungsstrukturen der Gemeinde führen und ist aus städtebaulicher Sicht notwendig.

Der Anschluss an die Verkehrsflächen im Westen sowie Osten des Plangebietes sowie die geplanten Anschlüsse der Geh- und Radwege ermöglichen eine direkte Verbindung an bestehende verkehrliche Infrastrukturen. Auf diese Weise wird die bestehende Nutzung der Landesstraße L 3207 im nördlichen Gemeindegebiet flächeneinsparend sowie verkehrstechnisch sicherer weitergeführt.

2.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurde die Verlegung der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt von Kalbach, OT Uttrichshausen untersucht. Die Machbarkeitsstudie sieht vor, einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu 440 m richtlinienkonformer, überwiegend freier Strecke mit einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 6,00 m auszubauen und dann ca. 950 m der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt zu verlegen. Der neue Streckenabschnitt wird zur L 3207 und verläuft bis zum vorhandenen Knotenpunkt L 3430 / L 3207. Hier wird sie an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

Mit der Verlegung der L 3207 und der damit verbundenen Verlagerung des Durchgangsverkehrs kann der kritische Streckenabschnitt der Ortsdurchfahrt mit den beschriebenen verkehrssicherheitsrelevanten Defiziten aus dem Netz der Landesstraßen entfallen.

Die bestehende Ortsdurchfahrt wird danach zur Gemeindestraße abgestuft. Diese wird im Ortseingangsbereich von Oberkalbach kommend als untergeordnete Straße an die L 3207 angeschlossen.

Abweichende Linienführungen von der geplanten Trasse sind frühzeitig ausgeschlossen, da die Aspekte Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und geringer Eingriff in die Landschafts- und Naturräume gewährleistet werden sollen und mit der gewählten Linie erfüllt werden.

Variante 1: Verlegung der Landesstraße

Die Variante wird durch das vorhandene Gelände und die bestehende Bebauung geprägt. Die Variante 1 schließt bei Netzknoten- Station 3,706 an die vorhandene Landesstraße 3207 an. Ab Bau- km 0+100 schwenkt die Planung vom bestehenden Verlauf ab und verläuft von dort in östlicher Richtung zur bestehenden Kreuzung der L 3430/ L 3207/ Talbrückenstraße/ Mangweg.

Die Linie sowie die Gradienten orientieren sich stark an der vorhandenen Topographie sowie das vorhandene Flurstück, das sich bereits im Eigentum des Landes Hessen befindet.

Weiterhin stellt der Anschluss an die bestehenden Landesstraßen 3430 und 3207 einen Zwangspunkt für die Trassierung in Lage und Höhe dar. Hier wird die geplante L 3207 an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

Die Variante sieht vor, einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu 440 m richtlinienkonformer, überwiegend freier Strecke auszubauen und dann ca. 950 m der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt zu verlegen.

Abweichende Linienführungen von der geplanten Trasse sind frühzeitig ausgeschlossen, da die Aspekte Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und geringer Eingriff in die Landschafts- und Naturräume gewährleistet werden sollen und mit der gewählten Linie erfüllt werden.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen (Bau- km 0+000 bis 0+240) entspricht die Planung den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RAST 06). Im weiteren Verlauf der freien Strecke (Bau- km 0+240 bis Bauende) entspricht diese den Richtwerten der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL 2012). Die L 3207 erhält im gesamten Bereich eine durchgehende Breite von 6,00m.

Am Bauanfang kann der empfohlene Radius im Anschluss an den Bestand nicht eingehalten werden. Die Zwangspunkte lassen infolge der vorhandenen Bebauungen sowie des Anschlusses an die bestehende Fahrbahn eine großräumigere Trassierung nicht zu.

Da die Unterschreitungen im Bereich der Ortsdurchfahrt liegen, sollten die Geschwindigkeiten bereits in diesem Bereich angepasst sein, so dass die Unterschreitung des Radius vertretbar ist.

Auch die Entwurfs Elemente im Höhenplan können den Empfehlungen der RAL nicht an allen Stellen gerecht werden. Infolge des bewegten Geländes, der vorhandenen Bebauung sowie den Anschluss an die Landesstraßen ist eine an das Gelände angepasste Gradientenführung notwendig und vorgegeben. Die Längsneigungen sowie die Kuppen- und Wannenhalmesser wurden auf das möglichste optimiert.

Infolge der Trassierung und der Optimierung der Längsneigung entsteht eine Einschnittsböschung mit entsprechend großen Eingriffen im Bereich zwischen Bau- km 0+250 und dem Anschluss an die L 3430/ L 3207 bei Bau- km 0+580.

Bei Bau- km 0+150 wird die vorhandene Landesstraße (Ortsdurchfahrt) sowie bei Bau- km 0+240 die Gemeindestraße „Malerwinkel“ an die Verlegung neu angeschlossen.

Am Bauende entsteht durch den Anschluss der Verlegung an die L 3430/ L 3207 eine neue Kreuzung. Der Ausbau dieser Kreuzung erfolgt gemäß den Vorgaben der RAL.

Unterhalb dieser Kreuzung wird die Gemeindestraße „Talbrückenstraße“ an die vorhandene L 3207 angeschlossen, die Straße „Mangweg“ erhält keinen Anschluss an die neue L 3207.

Variante 2: Grundhafte Erneuerung der vorhandenen L 3207 in der OD

Für die Variante 2 müsste eine ausreichend breite Fahrbahn für den Begegnungsverkehr und eine durchgängige Gehweganlage geschaffen werden, um die erforderliche Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und eine Entschärfung des erheblichen Verkehrsdefizites in der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen zu gewährleisten.

Aufgrund der topographischen Lage und der Enge des vorhandenen Verkehrsraums könnte diese Baumaßnahme nur mit erheblichen Eingriffen in die dicht bebaute Ortsstruktur durch Abriss von mehreren Gebäuden und Stützmauern umgesetzt werden.

Mit einer durchgehenden Reduzierung der Fahrbahnbreite wäre es ebenfalls möglich, einen lückenlosen Gehweg herzustellen. Dies hätte zur Folge, dass die Fahrbahn jeweils nur in einer Richtung befahrbar wäre und eine Ampel den Verkehr durch die Ortslage über ca. 950 m steuern müsste.

Auf die Anlage einer Mischfläche sollte insbesondere aufgrund der Verkehrssicherheit verzichtet werden, da diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und dem vorh. Durchgangsverkehr nicht angebracht wäre. Zudem würde dies dem Zweck einer Landesstraße, die vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dient oder zu dienen bestimmt ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen.

Fazit / Ergebnis

Im Ergebnis des durchgeführten Variantenvergleichs und der vorangegangenen Machbarkeitsstudie wird die Variante 1 (Verlegung der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen) als Vorzugsvariante vorgeschlagen und weiterentwickelt.

Durch die Verlegung der L 3207 wird die Streckenführung optimiert, das Längsgefälle reduziert und die Länge des Landesstraßennetzes um ca. 500 m reduziert. In der bestehenden OD Uttrichshausen im Zuge der L 3207 besteht ein erhebliches Verkehrsdefizit. Dieses Defizit ist durch eine Ausbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt wegen der Rahmenbedingungen vor Ort nicht zu beheben.

Für die Verkehrsteilnehmer und die Anwohner der Oberkalbacher Straße ergeben sich folgende Vorteile:

- eine deutlich geringere Verkehrsbelastung in der Ortslage Uttrichshausen
- ca. 1100 m kürzere und sicherere Führung des überörtlichen Verkehrs in Richtung Großraum Fulda über die neue L 3207
- eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs in den gegenüberliegenden Ortsteil Uttrichshausens und in die bayrische Nachbargemeinde durch die attraktive und sichere Umfahrung bei annähernd gleicher Streckenlänge
- Begegnungen mit großen Fahrzeugen in der Ortslage sind zukünftig die Ausnahme
- die Gefährdungen für Fußgänger, Radfahrer und Schüler auf dem Schulweg werden deutlich geringer
- Rückgang der Verkehrsunfälle

- die Möglichkeit des Umbaus bzw. der Neugestaltung der Ortslage mit Schaffung von verkehrsgerechten Räumen für alle Verkehrsteilnehmer durch die Gemeinde
- Reduzierung des Lärmpegels und der Schadstoffbelastung in der OD

Eine Verlegung der Landesstraße aus der Ortsdurchfahrt ist aus wirtschaftlichen, verkehrssicherheits- und verkehrlichen Belangen, sowie der Lebensqualität der Anwohner nur positiv zu bewerten. Bereits mittelfristig werden sich die Investitionskosten für die Verlegung der L 3207 amortisiert haben.

Die Verlegung der Landestraße aus der OD stellt sowohl eine gesamtwirtschaftliche als auch eine zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Verlegung der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt Kalbach / Uttrichshausen wird als Landesstraßenbauprojekt weiter betrieben und aus den regulären Landesstraßenbaumitteln finanziert.

2.3 Planerische Beschreibung

Die Maßnahme beginnt in der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen an der L 3207. Hierbei ist vorgesehen, ca. 950 m der vorhandenen L 3207 aus der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen zu verlegen.

Der genaue Verlauf der Trasse und der Geh- und Radwege, die Anbindungen an den Bestand sowie die geplanten notwendigen Straßenebenanlagen (Böschungen, Entwässerungen etc.) sind den als Anhang zum Bebauungsplan beigefügten Vorhabenplänen (Lagepläne der Technischen Planung) zu entnehmen.

Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik

Die neugeplante Linienführung der L 3207 wird über eine bereits im Besitz des Landes Hessen befindliche Parzelle bis an den Knotenpunkt NK 5424/005 geführt. Die Planung der L 3207 weicht von Oberkalbach kommend bei NK-Stat. 3,800 von der alten Trasse ab und verläuft in einer siedlungsnahen Trassierung nördlich an der Ortschaft Uttrichshausen vorbei.

In diesem Zuge verläuft die neue L 3207 größtenteils in Einschnittslage, topografisch angepasst, talwärts und schließt im Netzknoten 5524/005 im Bereich der vorhandenen Einmündung der L 3430/ L 3207 wieder an das vorhandene Landesstraßennetz östlich von Uttrichshausen an.

Die zukünftige Fahrbahnbreite beträgt nun im gesamten Ausbaubereich der freien Strecke 6,00 m. Die Straße „Alte Straße“ wird am Bauanfang bei Bau- km 0+015 wieder an die geplante L 3207 angeschlossen.

Die bisherige Ortsdurchfahrt im Zuge der L 3207, deren Rückstufung und Umgestaltung zur Gemeindestraße nach Abschluss der Maßnahme geplant ist, erhält einen Anschluss an die neue L 3207 bei Bau- km 0+150.

Die Straße „Malerwinkel“ wird bei Bau- km 0+220 an die neue L 3207 angeschlossen.

Im Bereich zwischen Bau- km 0+000 bis 0+150 wird rechtsseitig der geplanten L 3207 ein Gehweg in einer Breite von 2,00 m angelegt. Dieser wird im Bereich der Oberkalbacher Straße an den bestehenden Gehweg angeschlossen. Zwischen Bau- km 0+160 und Bau- km 0+240 wird der Gehweg in einer Breite von 2,00 m weitergeführt bis zur linksseitigen Einmündung der Gemeindestraße „Malerwinkel“. Der Gehweg wird entsprechend der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RAST 06) und den „Empfehlungen für Fußgängerkehrsanlagen“ (EFA 2002) ausgebaut. Bei der Planung der Gehwege werden die Grundsätze der Barrierefreiheit berücksichtigt und im Zuge des Ausbaues umgesetzt.

Im Bereich des Bauendes wird der zu erweiternde, plangleiche Knotenpunkt mit der L 3430/ L 3207 im Zuge der Maßnahme richtliniengerecht zu einer Kreuzung mit Linksabbiegestreifen und Tropfen umgestaltet. Im Bereich dieser Kreuzung werden die Gemeindestraßen „Talbrückenstraße“ und „Mangweg“ nicht mehr an die Kreuzung angeschlossen. Die „Talbrückenstraße“ wird südlich der neuen Kreuzung (Richtung Uttrichshausen) bei Bau- km 0+150 an die Landesstraße 3207 neu angeschlossen.

Der vorhandene Rad- und Gehweg wird von Döllbach herkommend südöstlich abgesetzt von der Fahrbahn der L 3207 in Richtung des Kreuzungsbereiches geführt. Zwischen der neugeplanten Kreuzung und dem neuen Anschluss der Talbrückenstraße erfolgt die Querung der L 3207 (Richtung Uttrichshausen) mittels einer Querungshilfe. In diesem Bereich erfolgt dann der Anschluss des

Gehweges an die neu verlegte Talbrückenstraße. Der Radweg erhält hier einen Anschluss an den „Mangweg“.

Vorhandene Gemeindestraßen, Wege und Zufahrten werden ordnungsgemäß an die verlegte Landesstraße angeschlossen.

Ein streckenbezogenes Gestaltungskonzept wurde aufgrund der nur geringen Neubaulänge zwischen den bestehenden und verbleibenden Netzabschnitten nicht erstellt. Baukulturelle Aspekte sind auf Grund des wenig strukturierten Umfeldes nicht bedeutsam.

3 Grundzüge der Planfestsetzungen

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen berücksichtigt. Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung wird gewährleistet. Die Bauleitplanung soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung beinhaltet die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgelegt und definiert sich nach den §§ 2 bis 11 BauNVO.

3.1.1 Verkehrsflächen

Im Plangebiet festgesetzt sind öffentliche Straßenverkehrsflächen (Landesstraßen sowie Gemeindliche Straßen) sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, hier Geh- und Radwege im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB. Eine Klassifizierung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit jeweils öffentlicher Nutzung sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Eine Festsetzung der Höhenlage ist im Grundsatz für alle Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB möglich. Im Bebauungsplan wird die Höhenlage der zukünftigen Straße mit einer Reihe von Bezugspunkten festgesetzt (gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB i.V. m. § 18 Abs. 1 BauNBO).

Die Gradientenhöhen der Straße werden als Höchstmaß festgesetzt.

Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.

3.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

3.2.1 Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung

Festgesetzte Flächen zum Erhalt des Grünbestandes sowie zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3.2.2 Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen

Bei den öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich handelt es sich hauptsächlich um Straßennebenflächen (Böschungen, Entwässerungsmulden, Übergänge zur freien Landschaft). Diese sind entsprechen der Darstellung in den grünordnerischen Maßnahmenplänen (vgl. Anlage 3 zum Umweltbericht – landschaftspflegerische Maßnahmenplanung Blatt 1 bis 3) herzustellen und zu entwickeln.

Nachfolgende trassennahe Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- G1 Ansaat und Entwicklung von Straßennebenflächen durch Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich der neu angelegten Bankette und Entwässerungsmulden
- G2 Anlage und Entwicklung von artenreichen Gras-/Krautfluren unter Verwendung von Regiosaatut (UG21 Hessisches Bergland) im Bereich der angelegten Straßenböschungen

3.2.3 Festsetzungen von privaten Grünflächen

Bei der im Planteil festgesetzten privaten Grünfläche (A1) handelt es sich um ein ehemaliges Wegegrundstück. Hier sind die befestigten Flächen nach Herstellung der neuen Straßen rückzubauen, die Flächen zu rekultivieren und mit Oberboden anzudecken. Im Anschluss sind die Flächen mit einer artenreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft anzusehen und dem Eigentümer zur landwirtschaftlichen Nutzung zu übergeben.

Die bauzeitliche in Anspruch genommenen Flächen, Randbereiche entlang der Trasse (W1, W2, W3) sowie ggf. Baustelleneinrichtungsflächen, sind nach Beendigung der Arbeiten wieder herzustellen bzw. ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

3.2.4 Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben des §63 HBO).

Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.

Die Brut- und Setzzeit der wild lebenden Vogelarten ist während der Frühlingsmonate zu berücksichtigen, das heißt: bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Planungsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine sowie der vorhandenen Wiesen in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mähen.

An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (Ruderales Säume, extensiv genutzte Wiesen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS_LP 4 zu schützen.

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwenige Beleuchtungen an Geh-/Radwegen nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten. Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Straßenbeleuchtung ganzjährig bzw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen.

3.2.5 Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen. Die Kompensation erfolgt über einen Ankauf von Ökounkten.

3.3 Sonstige Hinweise / Empfehlungen

3.3.1 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt bzw. entdeckt werden, sind

diese nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Kalbach anzuzeigen.

3.3.2 Altlasten und Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAItBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

Die Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb sind zu beachten. Weiterhin ist zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Vorhaben die Einhaltung der DIN 19639 sicherzustellen.

Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des §§ 6 und / BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten, ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.“

3.3.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind die Abstände zu den Nachbargrundstücken nach § 38 und § 39 NachbG HE (Hessisches Nachbarrechtsgesetz) einzuhalten.

3.3.4 Abgrenzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs.1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Arten enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen der durch die Ausweisung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ überplanten Bereiche des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Kirschenacker“ treten somit für diesen Bereich außer Kraft. Dies gilt nicht für das weitere Plangebiet.

3.3.5 Leitungen

Der Lageplan dokumentiert den bekannten Leitungsbestand ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die genaue Lage und die jeweils einzuhaltenden Schutzstreifen der Leitungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen bei den einzelnen Spartenträgern abzufragen und bei den Baumaßnahmen sowie bei Pflanzungen zu berücksichtigen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

4 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“ wurde daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet ist. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Behörden und Träger öffentlicher Belange, eingegangenen Stellungnahmen, wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan berücksichtigt. Der Umweltbericht sowie die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Anregungen und Hinweise sind Bestandteile der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“.

Eingriffs- /Ausgleichplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten. Dazu sind auch die durch die Planumsetzung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln und durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Eingriffskompensation

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, hier vor allem in das Schutzgut Boden, können durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Der Gemeinde Kalbach stehen aktuell keine geeigneten Flächen zur Kompensation der Eingriffe im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Aus diesem Grund wird der verbleibende Kompensationsbedarf von 120.430 Biotopwertpunkten (78.280 € Ersatzgeld inkl. Bodenwertanteil) durch den Ankauf von Ökopunkten bei der Landwirtschaftliche Edelfrucht GbR in Büdingen beglichen. Die angekauften Ökopunkte gehen in ein Ökokonto in der Gemarkung Büdingen-Kalbach. Bei der hier geplanten Maßnahme handelt es sich um die Anlage einer Streuobstwiese und die Extensivierung von Grünland.

Artenschutz

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 BNatSchG auszuschließen, wird das Plangebiet im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar untersucht. Hierzu wird entsprechend der vorhandenen Biotop- und Habitatausstattung eine Vorauswahl der zu prüfenden Tierartengruppen getroffen, die sich hier im Plangebiet auf die Artengruppen Vögel, Insekten und Kleinstsäugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) bezieht. Diese Arten/Artengruppen werden im Umweltbericht auf Hinblick möglicher durch die Planung bedingter, artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, besonders und streng geschützter Arten, sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

Zum Schutz von Vorkommen potentiell wild lebender Tiere sowie zur Sicherung von Lebensräumen und Biotopen sind die in Kapitel 2.7 getroffenen Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz zwingend zu beachten.

5 Immissionsschutz - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Baubeginn der Verlegung der Landesstraße L 3207 befindet sich im Westen des Geltungsbereiches. Hier, innerhalb der Ortslage der Landesstraße grenzen beidseitig Misch- und Wohnbauflächen an den Geltungsbereich. Die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung auf die bestehende Bebauung werden daher in der technischen Planung (HessenMobil, Vorentwurf zur Verlegung der Landesstraße L 3207, OD Kalbach Uttrichshausen einschließlich Knotenpunkt L 3430/L 3207, Stand 07/2023) wie folgt betrachtet:

„Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung vom 14.05.1990, in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen "16. Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung) in ihrer zurzeit gültigen Fassung.

Die zur Verfügung gestellten Daten hinsichtlich der Verkehrsmengen („Ministeriumsbericht Entscheidungshilfe“ Seite 3, 9) können in ihrer Aufbereitungsform nicht zur Berechnung verwendet werden. Die Verkehrsmengen zur Untersuchung sind der bundesweiten Straßenverkehrszählung von 2015 entnommen. Maßgebend für das Vorhaben sind die erhobenen Verkehrsmengen der Zählstelle „5524 0248“. Eine Verkehrsprognose wurde nicht vorgelegt.

Das Geschwindigkeitsprofil der L 3207 im Planungsbereich wird wie folgt angenommen:

„Für die L 3207 ist von Bau- km 0+000,000 bis 0+230,000 eine Geschwindigkeit (Ortslage) von 50 km/h geplant. Der neue Kreuzungsbereich soll auf 70 km/h beschildert werden.“

Die schalltechnische Berechnung wird über ein „Lärmmodell“ mit dem Programmsystem „Soundplan 8.2“ erstellt. Der Berechnung liegt nur die Verkehrsbelastung der L 3207 zugrunde. Dabei sind die Verkehrsmengen der Erhebung der bundesweiten 5-jährigen Straßenverkehrszählung 2015 (ZST 5524 0248 – AS L 3206 (Oberkalbach), AS L 2304/L 3430 (Uttrichshausen)) in die Berechnung eingeflossen. Die Geschwindigkeit wird innerorts auf 50 km/h für PKW und LKW (Tag & Nacht) und außerorts auf 70 km/h festgesetzt. Die lärmtechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Bebauung werden daher im Folgenden betrachtet.

Aus der von Ihnen dargestellten Maßnahmenbeschreibung leiten sich zwei konkrete Untersuchungen ab.

1. Für den Bereich der L 3207 - Oberkalbacher Straße (von Kalbach kommend bis einschl. des Kreuzungsbereiches Oberkalbacher Straße / Taubenweg wird aufgrund der veränderten Linienführung überprüft ob hier eine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vorliegt (Abschnitt 1).
2. Darüber hinaus wird untersucht, ob durch die Verlegung der L 3207 aus der OD i.V.m. dem Ausbau des Wirtschaftsweges (Neubau) hin zu einer richtlinienkonformen Landesstraße, die Belange der Lärmvorsorge betroffen sind (Abschnitt 2).

Ergebnisdarstellung

1. Abschnitt 1 (wesentliche Änderung)

Durch den geplanten Umbau der L 3207 in der Ortslage Uttrichshausen (Veränderung der Linienführung) ist zu prüfen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne § 1 Abs.2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) vorliegt.

Die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung sind in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt und besagen, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, wenn der Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort:

- um mindestens 3 dB(A) erhöht wird;
- auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird;
- von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts weiter erhöht wird

Trifft eine der Bedingungen zu und werden gleichzeitig die Immissionsgrenzwerte nach § 2 (1) der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten, sind aktive beziehungsweise passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge erforderlich.

Berücksichtigte Gebäude:

- Oberkalbacher Straße (Hausnr. 27, 29, 31, 33, 34 & 36)
- Taubenweg (Hausnr. 1)

Durch die Überprüfung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird eine wesentliche Änderung festgestellt. Die Grenzwerte der Lärmsanierung werden jedoch nicht überschritten. Somit führt der bauliche Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung der Lärmsituation. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge erforderlich.

2. Abschnitt 2 (Lärmvorsorge)

Das Vorhaben umfasst den Neubau der L 3207 als Ortsumgehung der Gemeinde Kalbach / Uttrichshausen. Bei der geplanten OU Uttrichshausen handelt es sich im Immissionsschutz rechtlichen Sinne um einen Neubau und eröffnet somit für den gesamten Vorhabens Bereich die Bewertung des Lärms nach der 16. BImSchV als Lärmvorsorge. Aufgrund der eindeutigen Eingliederung des Vorhabens sind weitere Untersuchungen der 16. BImSchV zur wesentlichen Änderung oder erheblicher baulicher Eingriffe nicht notwendig.

Berücksichtigte Gebäude:

- Malerwinkel (Hausnr. 3, 5, & 7)
- Mangweg (Hausnr. 4, 12, 14 & 16)
- Oberkalbacher Straße (Hausnr. 26, 28 & 30)

- Talbrückenstraße (Hausnr. 30 & 32)

Die Grenzwerte der Lärmvorsorge werden an keinem Gebäude überschritten. Die berechneten Beurteilungspegel zeigen auf, dass kein Anspruch auf lärmtechnische Maßnahmen besteht. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge erforderlich.“

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung im Zuge der Technischen Planung sind keine Überschreitungen der einzuhaltenden Grenzwerte / Schallpegel im Bereich der angrenzenden Bebauung zu erwarten. Aus diesem Grund werden keine Festsetzungen zum Lärm- bzw. Immissionsschutz im vorliegenden Bebauungsplan getroffen.

6 Klimaschutz

Ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Planung ist die Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Dieser Zielsetzung dienen u.a. die sachgerechte Zuordnung der Gebietstypen nach BauNVO, die Gliederungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO der Ausschluss von zulässigen Nutzungen gemäß BauNVO usw.. Ergänzend hierzu bietet § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Möglichkeit weitere Festsetzungen zu treffen, um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sicherzustellen.

Maßnahmen bzw. Festsetzungen zum Klimaschutz die über die Maßnahmen zum Schutz und zur Gestaltung und Entwicklung der im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sowie festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinausgehen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht

7 Altablagerungen und Altlasten

Es ist nicht bekannt, dass sich im Plangebiet Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG befinden, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Auch das Vorhandensein von Verdachtsflächen¹ oder Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen² im Plangebiet sind dem Verfasser zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.

8 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich eines Heilquellenschutzgebietes.

Abwasserentsorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Da durch den Ausbau bzw. der Verlegung der Landesstraße L 3207 gegenüber dem Bestand ein höherer Versiegelungsgrad erreicht wird, ist davon auszugehen, dass die anfallenden Wassermengen sich leicht erhöhen. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern zu lassen.

Die Ableitung des Straßenwassers erfolgt im Bereich am Bauanfang (Bau- km 0+000 und Bau- km 0+085) über die linksseitige Mulde. Im weiteren Verlauf wird das anfallende Straßenwasser in einer rechtsseitigen Rinne gesammelt und über Straßenabläufe in die geplante Mulde eingeleitet. Die Entwässerung des geplanten Gehweges (Bau- km 0+020 und 0+250) erfolgt breitflächig über das geplante Bankett und die Böschung.

¹ § 2 IV BBodSchG

² § 2 V BBodSchG

Im weiteren Verlauf der freien Strecke (Bau- km 0+250 und 0+580) erfolgt die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über Mulden entlang der Straßentrasse. In den Einschnittsbereichen entlang der freien Strecke wird beidseitig ein Vollsickerrohr vorgesehen, so dass das Wasser unterhalb der Mulden im sandigen Boden versickern kann.

Für das Vorhaben wird gemäß der Technischen Planung (HessenMobil, Vorentwurf zur Verlegung der Landesstraße L 3207, OD Kalbach Uttrichshausen einschließlich Knotenpunkt L 3430/L 3207, Stand 07/2023) folgende Einschätzung für die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens angenommen:

- stark fein- bis mittelsandiger Schluff ist im Bereich von **kf-Wert 10^{-6} m/s bis 10^{-7} m/s** als schwach durchlässiger Boden einzustufen; anstehend bis maximal 0,8 m unter GOK. in BS 1 bis BS 5,
- Fein bis Grobsand, teilweise kiesig und steinig ist im Bereich von **kf-Wert 10^{-3} m/s bis 10^{-5} m/s** als stark durchlässiger bis durchlässiger Boden einzustufen; anstehend zwischen 0,4 m und 0,8 m bis 2,2 m unter GOK. in BS 1 bis BS 5.

Die Durchlässigkeit des unterhalb 0,4 bis 0,8 m anstehenden sandigen Bodens (k_f -Wert 10^{-3} m/s bis 10^{-5} m/s) ist ausreichend für eine Versickerung in den Straßenmulden der geplanten Landesstraße.

Bodenversiegelung

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Daher ist die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung infolge der geplanten Bebauung von zunehmender Bedeutung im Hinblick auf eine langfristige Trinkwassersicherung.

Die überbaubaren Flächen des vorliegenden Bebauungsplans, hier Verkehrsflächen, wurden auf ein Minimum reduziert. Die technische Planung wurde im Hinblick auf den Verlauf, die Anschlüsse an den Bestand und sonstige Anbindungen geprüft und optimiert. Kleinflächig können daher verlegte Zuwegungen /Geh-/Radweganbindungen rückgebaut werden. Diese Flächen werden dann rekultiviert und als Grünflächen angelegt.

Oberirdische Gewässer

Fließ- oder Stillgewässer sowie Quellen oder Quellbereiche befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

9 Denkmalschutz

Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Kenntnisse hinsichtlich Vorkommen von Bodendenkmälern oder Archäologischen Fundstellen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt bzw. entdeckt werden, sind diese nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Kalbach anzuzeigen.

10 Flächenzusammenstellung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

- Straßenverkehrsflächen:	10.869 m ²
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	1.994 m ²
- Öffentliche Grünflächen:	8.183 m ²
- Private Grünflächen:	607 m ²

Gesamtfläche Geltungsbereich: 21.653 m²

11 Bodenordnung

Ein Großteil der Flächen des Geltungsbereiches befindet sich bereits im Eigentum des Landes Hessen und der Gemeinde Kalbach. Denn ist kleinflächig Grunderwerb zu tätigen bzw. ein Flächentausch notwendig.

12 Kosten

Kostenträger des Vorhabens „Verlegung der Landesstraße L 3207“ ist das Land Hessen, Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie in Teilen auch die Gemeinde Kalbach. Die Kostenübernahme bzw. -teilung wird in einem Erschließungsvertrag geregelt.